LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN **Drucksache 8/4499**
8. Wahlperiode **15.01.2025**

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2025 (Nachtragshaushaltsgesetz 2025)

A Problem und Ziel

Die solide Haushalts- und Finanzpolitik der vergangenen Jahre war ein Garant für die positive Entwicklung des Landes. Schuldentilgung, hohe Investitionen, Einsparungen bei den laufenden Ausgaben und verlässliche Finanzbeziehungen zu den Kommunen prägen den Landeshaushalt. Die zuletzt im Ländervergleich hohen Wachstumsraten der Wirtschaftsleistung für Mecklenburg-Vorpommern sind auch Ausfluss dieser positiven finanzpolitischen Rahmenbedingungen.

Auf die Haushalts- und Finanzpolitik des Landes kommen große Herausforderungen zu. Die deutsche Wirtschaft stagniert und die Globalisierung wandelt sich. Das weltwirtschaftliche Umfeld hat sich in den letzten Jahren enorm verändert, worunter die exportorientierte Wirtschaft in Deutschland leidet, die Energiepreise sind deutlich gestiegen und die Investitionsbedarfe bleiben hoch. Deutschland muss gleichzeitig den demografischen Wandel, die Energiewende, Migration und äußere Sicherheit bewältigen und managen. Das setzt die öffentlichen Haushalte sowohl von der Einnahmen- als auch der Ausgabenseite unter Druck und geht auch an Mecklenburg-Vorpommern nicht spurlos vorbei. Das Land muss sich auf die veränderten Rahmenbedingungen einstellen. Erschwerend kommt hinzu, dass sich aus dem Ergebnis des Zensus 2022 ein geringerer Anteil des Landes an der Gesamtbevölkerung im Bundesgebiet ergibt. Auch dies führt zu erheblichen Mindereinnahmen.

Gegenüber dem beschlossenen Haushalt 2025 sind aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen wesentliche unabweisbare Veränderungen bei den zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben festzustellen. Diese würden ohne Änderungen der bestehenden haushaltsgesetzlichen Ermächtigungen zu einem erheblichen Fehlbetrag im Haushalt 2025 führen. Daher ist der Beschluss eines Nachtragshaushaltes 2025 erforderlich.

1. Einnahmen aus Steuern und Bundesergänzungszuweisungen

Nach dem regionalisierten Ergebnis der Herbst-Steuerschätzung 2024 werden im Vergleich zur bisherigen Planung für das Haushaltsjahr 2025 um 563 Millionen Euro niedrigere Einnahmen aus Steuern und dem bundesstaatlichen Finanzausgleich prognostiziert.

In diesem Wert berücksichtigt sind die Erwartungen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, aktuelle Rechtsänderungen und die negativen Auswirkungen des durch den Zensus 2022 ermittelten, deutlich reduzierten Einwohneranteils Mecklenburg-Vorpommerns. Zum Stichtag 30. Juni 2022 verzeichnet Mecklenburg-Vorpommern mit rd. 3,5 Prozent gemeinsam mit Berlin und Hamburg den deutschlandweit größten relativen Rückgang gegenüber den bisherigen fortgeschriebenen Einwohnerwerten auf Basis des Zensus 2011. Die Einwohnerzahlen wurden um mehr als 56 000 nach unten revidiert. Der relative Rückgang in Mecklenburg-Vorpommern beträgt mehr als das Doppelte des deutschlandweiten Korrekturwertes von -1,6 Prozent. Da der relative Einwohneranteil die maßgebende Bezugsgröße im bundesstaatlichen Finanzausgleich darstellt, führt der weit überdurchschnittliche Einwohnerrückgang zu gravierenden Einnahmeverlusten von über 200 Millionen Euro jährlich. Aufgrund von Abrechnungseffekten liegen die auf den Zensus entfallenden Mindereinnahmen im Haushaltsjahr 2025 für Mecklenburg-Vorpommern sogar bei über 300 Millionen Euro, da zusätzlich Abrechnungseffekte für die Jahre 2022 (-58 Millionen Euro) und anteilig aus 2024 (-77 Millionen Euro) kassenwirksam werden.

2. Weitere Anpassungen gegenüber den bisher geplanten Ausgaben und Einnahmen

Eine wesentliche Änderung bei den zu erwartenden Ausgaben ist bei den Personalausgaben und den damit zusammenhängenden Zuführungen an den Versorgungsfonds festzustellen. Auf der Grundlage einer Hochrechnung der Personalausgaben zum Stand September 2024 ist von rd. 142 Millionen Euro geringeren Bedarfen auszugehen als in den bisherigen Ansätzen für das Haushaltsjahr 2025 unterstellt. Maßgeblich hierfür sind vor allem eine geringere Auslastung der vorhandenen Planstellen bzw. eine geringere Inanspruchnahme von sonstigen Ermächtigungen zur Beschäftigung von Personal sowie die Ergebnisse des Tarifabschlusses von Ende 2023 und der Änderungen des Besoldungsrechts.

Wesentliche zusätzliche Finanzierungsbedarfe von über 180 Millionen Euro ergeben sich bei den sozialen Leistungen. Mehrausgaben gegenüber den bisherigen Ansätzen 2025 sind im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes mit 9,2 Millionen Euro festzustellen. Auch die zu erwartenden Ausgaben für den Maßregelvollzug liegen 9,4 Millionen Euro oberhalb der bisherigen Planwerte. Des Weiteren sind die im Haushalt zu veranschlagenden Erstattungen des Landes an seine Kommunen im Rahmen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes um 30 Millionen Euro höher zu bemessen. Die mit Abstand höchsten Mehrbedarfe sind mit über 118,1 Millionen Euro für Leistungen im Bereich der Sozial- und Eingliederungshilfe festzustellen. Damit steigt der Finanzierungsbedarf für diese gesetzlichen Leistungen auf über 650 Millionen Euro pro Jahr an.

Darüber hinaus sind einige weitere zwingende Änderungen der Ausgabebedarfe in geringerem finanziellen Umfang festzustellen. Hierzu zählen u. a. die Zinsausgaben, Anpassungen von Komplementärfinanzierungen bei geänderten bzw. nicht realisierten Bundesprogrammen und die Finanzhilfen an die Schulen in freier Trägerschaft nach dem Schulgesetz.

Einnahmeverbesserungen sind bei den Zinseinnahmen zu erwarten, die aus der Anlage von Liquiditätsbeständen des Landes entstehen.

3. Fortgeschriebene Handlungsbedarfe für den Nachtrag 2025

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Veränderungen bei den Einnahme- und Ausgabeerwartungen ergibt sich gegenüber den Ansätzen für 2025 im beschlossenen Haushaltsplan 2024/2025 ein Handlungsbedarf von 394,1 Millionen Euro. Mit dem Nachtragshaushalt 2025 sind folglich haushaltsverbessernde Maßnahmen zu ergreifen, um den drohenden Fehlbetrag zu vermeiden.

B Lösung

1. Der Entwurf zum Nachtragshaushalt

Der Haushaltsplan-Entwurf zum Nachtrag 2025 liefert die Grundlage, um auch unter schwieriger werdenden finanziellen Rahmenbedingungen und unter Einhaltung der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse die wichtigen politischen Ziele der Landesregierung weiter finanziell abzusichern. Angesichts der verfügbaren Einnahmen des Landes bedingt dies eine strikte Ausgabendisziplin.

Die unbedingt notwendigen Änderungen bei den zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben sowie den Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsplan für den Nachtrag 2025 vorgenommen.

Auf der Einnahmeseite sind vor allem die Ergebnisse der Herbst-Steuerschätzung 2024 abzubilden. Zudem sind die Zinseinnahmen neu zu veranschlagen. Auf der Ausgabenseite liegen die wesentlichen Änderungen bei den Personalausgaben, den Zuweisungen des Landes im Kommunalen Finanzausgleich sowie bei den Ausgaben im Sozialbereich.

Zudem sind gegenüber dem bisherigen Haushaltsplan 2025 eine Reihe von Maßnahmen zum planerischen Haushaltsausgleich erforderlich. Hierzu zählen vor allem

- die durch die Sondertilgung kompensierte temporäre Aussetzung der Tilgung des Corona-Kredits,
- die Inanspruchnahme des Sondervermögens „Konjunkturausgleichsrücklage“,
- die Verringerung der Ansätze für Verstärkungsmittel und der Inanspruchnahme aus Sicherheitsleistungen sowie
- die Ausbringung von Globalen Minderausgaben zur Fortführung der Einsparvorgabe von 128 Millionen Euro pro Jahr für die Einzelpläne der Ressorts.

Die wesentlichen Elemente des Entwurfes werden im Folgenden einzeln erläutert und bewertet.

1.1 Haushaltsvolumen

Der Nachtragshaushalt 2025 sieht für Einnahmen und Ausgaben jeweils rd. 11 277,0 Millionen Euro vor. Mit dem Haushaltsplan 2024/2025 war für 2025 noch ein Haushaltsvolumen in Höhe von 11 614,0 Millionen Euro veranschlagt. Durch den Nachtragshaushalt wurden folglich die Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 2025 um jeweils rd. 336,9 Millionen Euro vermindert.

Die Verpflichtungsermächtigungen reduzieren sich von 1 707,5 Millionen Euro um 7,0 Millionen Euro auf 1 700,5 Millionen Euro.

1.2 Anpassung der Einnahmeansätze für Steuern und Zuweisungen im bundesstaatlichen Finanzausgleich

Das regionalisierte Ergebnis der Herbstsitzung 2024 des Arbeitskreises Steuerschätzungen hat für den Landeshaushalt Mindereinnahmen in Höhe von 563 Millionen Euro für das Haushaltsjahr 2025 ergeben. Dementsprechend werden die Einnahmeansätze im Landeshaushalt bei den Kapiteln 1101 „Steuern und steuerähnliche Abgaben“ und 1102 „Finanzzuweisungen“ angepasst.

Diese Einnahmerückgänge mindern die Bemessungsgrundlage für die Finanzausgleichsleistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V). Der geltende Gleichmäßigkeitsgrundsatz führt regelgebunden zu verminderten Zahlungen des Landes an seine Kommunen.

1.3 Anpassung der Ausgaben im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs

Landesregierung und kommunale Landesverbände einigten sich im Rahmen des Kommunalgespräches am 22. November 2024 auf eine Paketlösung, die u. a. Festlegungen für die Entwicklung der kommunalen Finanzausstattung enthält. Danach wird die vorläufige FAG-Masse 2025 angepasst, sodass diese mit 1 535 Millionen Euro das Niveau von 2024 erreicht. Hinzu kommt eine einmalige Zahlung des Landes in Höhe von 5 Millionen Euro in die FAG-Masse 2025.

Auf Basis der aktuellen Datenlage ergibt sich daraus für die Jahre 2025 bis 2027 eine Entwicklung der kommunalen Finanzausstattung aus Gemeindesteuern und Finanzausgleichsleistungen von 3 343 Millionen Euro (2025), 3 231 Millionen Euro (2026) und 3 238 Millionen Euro (2027). Landesregierung und kommunale Landesverbände beabsichtigen, Ende des Jahres 2025 die Situation auch unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Herbst-Steuerschätzung 2025 im Hinblick auf die Höhe der Entnahme aus dem Kommunalen Ausgleichsfonds zu erörtern. Dabei sollen auch die gemeinsamen Fortschritte im Hinblick auf die Dämpfung der Belastung der Haushalte aus den sozialen Leistungen Gegenstand sein.

Für den Landeshaushalt ergeben sich durch die mit den kommunalen Landesverbänden vereinbarte Anpassung des FAG M-V verminderte Ausgaben im Kommunalen Finanzausgleich gegenüber den bisherigen Planwerten bei Kapitel 1102 „Finanzzuweisungen“, Maßnahmegruppe 01 „Kommunaler Finanzausgleich“ in Höhe von 85 Millionen Euro.

Im Kontext der Haushaltssituation der Landkreise, die u. a. durch die Kosten der Kindertagesförderung beeinflusst wird, erfolgt seitens des Landes eine einmalige Sonderzuweisung von 5 Millionen Euro ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung zugunsten der Landkreise zur Entlastung der Kreisumlagen (Titel 1102 613.17).

Das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern wird entsprechend mit dem Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushaltsgesetz 2025 geändert.

1.4 Anpassung der Personalausgaben

Im September 2024 wurden die Personalausgaben sowie die Ausgaben für Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds M-V“ für das Haushaltsjahr 2025 neu hochgerechnet. Diese Berechnung führt zu einem um rd. 142 Millionen Euro geringeren Bedarf gegenüber den bisherigen Ansätzen im beschlossenen Haushaltsplan für 2025.

Für den Nachtrag 2025 werden die Ergebnisse der Hochrechnung übernommen, indem eine Reduzierung des Ansatzes bei den Verstärkungsmitteln für Personalausgaben im Einzelplan 11 – Allgemeine Finanzverwaltung (Titel 1108 461.01) in Höhe von 104,7 Millionen Euro vorgenommen wird. Eine Anpassung von einzelnen Titeln in der Hauptgruppe 4 sowie 981.99 in den sonstigen Einzelplänen ist nicht vorgesehen.

Darüber hinaus erfolgen Anpassungen bei den Haushaltstiteln für Zuführungen an die Versorgungsrücklage. Diese wurde mit dem Besoldungsstrukturgesetz in das Sondervermögen „Versorgungsfonds M-V“ überführt. Dementsprechend vermindern sich die aus dem Landeshaushalt zu finanzierenden Ausgaben um 37,5 Millionen Euro, die betreffenden Titel entfallen (Titel 1105 281.01, 424.01 und 434.01). Die daraufhin erhöhten Bedarfe für Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds M-V“ sind bei der Neubemessung der Personalausgaben und der Ausgaben für Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds M-V“ berücksichtigt.

1.5 Anpassungen der Ausgaben im Sozialbereich

Im Nachtragshaushalt 2025 sind für folgende Bereiche innerhalb der Sozialausgaben zwingend notwendige Änderungen berücksichtigt:

<u>Ausgaben für Sozial- und Eingliederungshilfe</u>

Die Ausgaben für Erstattungen an die Landkreise und kreisfreien Städte in der Sozial- und Eingliederungshilfe steigen besorgniserregend und deutlich stärker, als im Haushaltsplan 2024/2025 und in der Mittelfristigen Finanzplanung angenommen. Nachdem für die Sozial- und Eingliederungshilfe in 2024 eine überplanmäßige Ausgabe von rd. 77 Millionen Euro erforderlich war, wird nach derzeitigen Annahmen für 2025 ein Mehrbedarf von 118,1 Millionen Euro über dem bisherigen Haushaltsansatz erwartet und entsprechend mit 657,4 Millionen Euro neu veranschlagt (Titel 1005 MG 65 633.65).

Ausgaben im Rahmen des Unterhaltsvorschussgesetzes

Beim Unterhaltsvorschuss entwickeln sich die Ausgaben ebenso dynamisch und liegen über den Annahmen zum Haushalt 2024/2025 bzw. der Mittelfristigen Finanzplanung. Unter Berücksichtigung der Erstattungen des Bundes erhöht sich die finanzielle Belastung des Landes um 9,2 Millionen Euro auf rd. 57,5 Millionen Euro (Titel 1026 MG 01 633.04 und 1026 231.01).

Ausgaben im Bereich des Maßregelvollzuges

Die pflichtigen Ausgaben des Landes für die Unterbringung im Maßregelvollzug sowie die Behandlung und Betreuung in den Forensisch-psychiatrischen Ambulanzen nach § 44 Absatz 3, 4 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Menschen mit psychischen Krankheiten (Psychischkrankengesetz – PsychKG M-V) werden sich im Ergebnis der im Haushaltsjahr 2024 neu ausgehandelten Budgets mit allen Trägern der drei Maßregelvollzugseinrichtungen Rostock, Stralsund und Ueckermünde deutlich erhöhen. Gegenüber dem Ansatz im Haushaltsjahr 2025 in Höhe von insgesamt 37,7 Millionen Euro ist mit einem Ausgabenzuwachs um rd. 9,4 Millionen Euro infolge gestiegener Personal- und Sachkosten sowie erforderlicher Investitionsmaßnahmen zu rechnen. Dementsprechend erfolgt eine Neuveranschlagung auf rd. 47,0 Millionen Euro mit dem Nachtragshaushalt 2025 (Titel 1013 MG 01 671.02).

Ausgaben für Wohngeld

Mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz, das am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, wurde der Kreis der Wohngeldberechtigten deutlich ausgeweitet: Zu den bundesweit bisher 600 000 Haushalten kamen rd. eine Million weitere dazu, darunter Menschen, die Mindestlohn verdienen oder eine Rente in vergleichbarer Höhe haben. Gleichzeitig wurde der Mietzuschuss aufgestockt – um durchschnittlich 190 Euro auf rund 370 Euro pro Monat. Zusätzlich zu der allgemeinen Leistungsverbesserung wurden eine dauerhafte Heizkostenkomponente und eine Klimakomponente, die höhere Mieten durch energetische Sanierungen oder energieeffizienten Neubau pauschal abfedern, eingeführt. Für Mecklenburg-Vorpommern wurde auf der Grundlage dieser Änderungen entschieden, die Ansätze beim Kapitel 0402 MG 01 von 60 Millionen Euro auf 182,4 Millionen Euro p. a. zu erhöhen. Die Finanzierung erfolgt dabei jeweils zur Hälfte durch Bund und Land. Die Ist-Ausgaben zeigen, dass dieser Ansatz zu hoch kalkuliert worden ist. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass durch die gesetzlich festgelegte Fortschreibung des Wohngeldes in 2025 die Belastungen für den Landeshaushalt gegenüber 2023 und 2024 nochmals steigen. Dennoch wird davon ausgegangen, dass der Ansatz bei 0402 MG 01 681.01 von 182,4 Millionen Euro um 30,0 Millionen Euro auf dann 152,4 Millionen Euro reduziert werden kann. Entsprechend verringern sich auch die anteiligen Bundesmittel um 15,0 Millionen Euro auf dann 76,2 Millionen Euro (Titel 0402 MG 01 231.01).

Ausgaben im Rahmen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz erstattet das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten die notwendigen Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern, soweit ihnen kein Aufenthaltstitel erteilt worden ist, ausländischen Flüchtlingen und vollziehbar zur Ausreise Verpflichteten, die eine Duldung besitzen. Die Ausgaben sind hier in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Vor diesem Hintergrund soll mit dem Nachtrag 2025 der Titel 0407 MG 03 633.03 um 5,0 Millionen Euro auf rd. 114,9 Millionen Euro und der Titel 0407 MG 03 633.04 um 25,0 Millionen Euro auf rd. 146,0 Millionen Euro erhöht werden.

1.6 Sonstige wesentliche Änderungen

Zinseinnahmen

Aus der vorübergehenden Anlage von Liquiditätsbeständen des Landes werden zusätzliche Zinseinnahmen erwartet. Diese werden nach aktueller Einschätzung zu Einnahmeverbesserungen von 70 Millionen Euro gegenüber dem bisherigen Null-Ansatz führen (Titel 1103 162.02).

Zinsausgaben

Gemäß § 2 Absatz 9 des Haushaltsgesetzes 2024/2025 durfte das Land den beiden Sondervermögen „Versorgungsrücklage“ und „Versorgungsfonds“ Schuldscheindarlehen mit einer kapitalmarktunabhängigen Verzinsung von 4 Prozent anbieten. Infolge der Verschmelzung der beiden Sondervermögen durch die Auflösung und Übertragung der Versorgungrücklage mit dem Gesetz zur Auflösung des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ im Rahmen des Besoldungsstrukturgesetzes (hier Artikel 6) und einer geänderten Anlagestrategie des „Versorgungsfonds“ wurden im Jahr 2024 die 4-Prozent-Schuldscheindarlehen durch das Land vollständig getilgt. Eine Anschlussfinanzierung der getilgten Schuldtitel konnte unterhalb des 4-Prozent-Niveaus am Kapitalmarkt vorgenommen werden. Darüber hinaus entwickelten sich die Kapitalmarktzinsen im Allgemeinen rückläufig. Dies insbesondere führt zu einer um -34,9 Millionen Euro geringeren Prognose der Zinsausgaben. Dementsprechend wird der Ansatz mit dem Nachtragshaushalt von 188,2 Millionen Euro auf 153,3 Millionen Euro reduziert (Titel 1103 MG 01 575.01).

Bundesprogramm „Städtebauförderung“

Der Bund stellt auf der Grundlage von Verwaltungsvereinbarungen Finanzhilfen im Bereich Städtebau zur Verfügung. Die Finanzhilfen des Bundes sind durch das Land zu komplementieren. Damit werden die Kommunen bei der Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen unterstützt. Bisher wurden Kommunen, die in das Programm aufgenommen wurden, die jährlich bewilligten Städtebauförderungsmittel über einen Zeitraum von fünf Jahren bereitgestellt. Diesen Zeitraum hat der Bund nun auf sieben Jahre ausgeweitet.

Vor diesem Hintergrund werden Anpassungen bei den Ansätzen im Kapitel 0402 MG 07 erforderlich. In Summe werden damit im Jahr 2025 rd. 5,44 Millionen Euro weniger Kofinanzierungsmittel des Landes erforderlich. Diese Mittel werden jedoch in späteren Jahren benötigt, da sich nur der Zeitraum der Finanzierung um zwei Jahre erweitert hat.

Bundesprogramm „Sofortprogramm Berufliche Schule Ost“

Beim Titel 0603 MG 04 883.04 wurden in Erwartung eines Sonderprogramms „Sofortprogramm Berufliche Schulen Ost“ in den Jahren 2024 bis 2027 insgesamt 35 Millionen Euro veranschlagt, im bisherigen Haushaltsplan 2025 waren davon 10 Millionen Euro vorgesehen. Die bisherige Veranschlagung sah vor, dass die Ausgaben zu gleichen Teilen aus Mitteln des Bundes und des Landes finanziert werden. Das erwartete Bundesprogramm, dass der Stabilisierung und Stärkung der Berufsschulstrukturen in Ostdeutschland dienen sollte, hat sich nicht realisiert. Das Land wird die Berufsschulen daher weiterhin aus den vorhandenen Budgets fördern. Im Jahr 2025 entfällt in Kapitel 0603 die Maßnahmegruppe 4 „Sonderprogramm Berufliche Schulen Ost“ mit den Ausgabetiteln und Verpflichtungsermächtigungen sowie den korrespondierenden Einnahmetiteln. Im Ergebnis steht eine Entlastung des Landeshaushaltes von 5 Millionen Euro.

Finanzhilfen Schulen in freier Trägerschaft

Im Rahmen des Abschlusses des Finanzhilfefriedens des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung mit den Allgemeinen Schulen in freier Trägerschaft wurde vereinbart, dass im Jahr 2025 einmalig ein Inflationsausgleich gemäß den Ergebnissen der Tarifverhandlungen gezahlt wird. Hiermit soll zum Schuljahr 2025/2026 die Einmalzahlung in Höhe von 3 000,0 Euro an die Lehrkräfte ermöglicht werden.

Zudem wurde für die künftigen Neuberechnungen der Schülerkostensätze für Schulen in freier Trägerschaft die Aufnahme eines pauschalierten Beihilfezuschlages in Höhe von 3,6 Prozent und eines pauschalierten Versorgungszuschlages in Höhe von 25 Prozent auf die Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten vereinbart. Damit werden die Personalausgaben der verbeamteten Lehrkräfte im Landesdienst angemessen berücksichtigt. Eine Umsetzung dieser Regelung ist mit der aktuellen Schulgesetznovelle vorgesehen (§ 128 SchulG M-V bzw. Übergangsregelung § 143 Absatz 11 SchulG M-V).

Aus den dargestellten Vereinbarungen resultieren Mehrbedarfe von 5,2 Millionen Euro und 1,5 Millionen Euro für den Landeshaushalt, die in Summe mit dem Nachtrag 2025 berücksichtigt werden (Titel 0750 MG 01 684.12). Der neue Ansatz beläuft sich dann auf rd. 130,5 Millionen Euro.

Ausbildungsvergütungen (ENZ)

Nach § 26b Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) gewährt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe jährliche Ausgleichsbeträge für die Ausbildungsvergütung im ersten und zweiten Ausbildungsjahr für Personen, die ab Beginn des neuen Ausbildungsjahrganges 2023/2024 zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0--bis 10-Jährige ausgebildet werden. Mit der 4. Änderung des KiföG M-V vom 1. Mai 2024 gewährt des Land nach § 26b Absatz 2 den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe jährlich im Voraus Abschlagsbeträge für die Ausbildungsvergütung der o. g. Auszubildenden. Die Höhe des Abschlagsbetrages wird auf der Grundlage der Anzahl der Auszubildenden im vorangegangenen Ausbildungsjahr ermittelt. Die im Haushalt 2024/2025 veranschlagten Mittel reichten auf Grund der hohen Ausbildungszahlen nicht aus, um die Verpflichtungen des Landes aus der Übernahme der Kosten der ENZ-Ausbildung nach § 26b KiföG M-V zu erfüllen. Die im Nachtragshaushalt 2025 berücksichtigten Mehrbedarfe belaufen sich auf 5 Millionen Euro (Titel 0727 633.07) und führen zu einem neuen Ansatz in Höhe von 13,5 Millionen Euro.

Anpassung der Betreuervergütung

Laut Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 22. Juni 2019 ist für Ende 2024 eine Evaluierung der Vergütung vorgesehen. Mit dem Inkrafttreten eines auf Basis des Ergebnisses der Evaluierung angepassten Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG) wäre frühestens Mitte 2025 zu rechnen.
Um wirtschaftliche Notlagen abzufedern und einem potenziellen Betreuermangel entgegenzuwirken, wurde daher vom Bund Ende 2023 das „Gesetz zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer“ verabschiedet, welches eine Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuerinnen und Betreuer und anerkannte Betreuungsvereine sowie ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer für die Jahre 2024 und 2025 vorsieht. Die daraus resultierenden zusätzlichen Landesausgaben in Höhe von rd. 2,3 Millionen Euro werden im Nachtragshaushalt 2025 mit 37,32 Millionen Euro neu veranschlagt (Titel 0902 526.19).

Erstattungen nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Bei Umsetzung der absehbaren Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts („Kostenrechtsänderungsgesetz 2025“) wird sich der bisherige Mittelbedarf weiter erhöhen. Es werden zusätzliche Ausgaben von rd. 2,3 Millionen erwartet und entsprechend mit dem Nachtrag 2025 berücksichtigt (Titel 0902 526.14). Der neue Ansatz beläuft sich auf rd. 23,6 Millionen Euro.

1.7 Verringerung der Ansätze für Verstärkungsmittel und der Inanspruchnahme aus Sicherheitsleistungen

Für den Nachtragshaushalt 2025 werden die Ansätze für Verstärkungsmittel für laufende Ausgaben (ohne Personal) im Einzelplan 11 (1108 542.01, 548.01, 682.02) um 37,3 Millionen Euro auf 85,7 Millionen Euro verringert. Der Haushaltstitel „Inanspruchnahmen aus Sicherheitsleistungen“ (1104 MG 01 871.02) wird um 10,0 Millionen Euro auf 25,0 Millionen Euro reduziert. In Summe ergeben sich Minderausgaben von 47,3 Millionen Euro. Diese Verminderung der Ansätze für Verstärkungsmittel im Einzelplan 11 wird die Handlungsmöglichkeiten in der Haushaltsbewirtschaftung einschränken.

Sofern die Inanspruchnahmen aus Sicherheitsleistungen den zur Veranschlagung vorgesehenen Betrag überschreiten, steht weiterhin die Bürgschaftssicherungsrücklage mit einem aktuellen Bestand von 82 Millionen Euro zur Verfügung. Davon unberührt bleibt der Bürgschaftsrahmen selbst in seiner bisherigen Höhe erhalten.

1.8 Umsetzung von Einsparvorgaben in den Einzelplänen

Bereits mit dem Haushalt 2024/2025 sind für 2025 einzelplanspezifische globale Minderausgaben (GMA) von 78,6 Millionen Euro veranschlagt worden. Infolge der Mai-Steuerschätzung 2024 hat die Landesregierung gemäß § 41 LHO M-V zusätzliche Bewirtschaftungsmaßnahmen für 2025 beschlossen. Davon entfallen 50 Millionen Euro auf die Einzelpläne der Ressorts. Mit dem Nachtragshaushalt werden diese geplanten Bewirtschaftungsmaßnahmen durch eine Erhöhung der GMA für die Einzelpläne berücksichtigt.

In Summe ergeben sich somit ressortspezifische Einsparvorgaben von 128,6 Millionen Euro, die mit dem Nachtragshaushalt 2025 wie folgt neu zu veranschlagen sind (jeweils bei Titel 972.01):

Einzelplan	**GMA 2025 lt. Haushaltsplan 2024/2025 (in Tsd. Euro)**	**Zusätzliche GMA 2025 (in Tsd. Euro)**	**GMA neu Nachtragshaushalt 2025 (in Tsd. Euro)**
03	0,0	-410,0	-410,0
04	-15.080,0	-3.180,0	-18.260,0
05	-307,8	-450,0	-757,8
06	-14.580,0	-13.350,0	-27.930,0
07	-7.270,0	-2.000,0	-9.270,0
08	-3.180,0	-3.830,0	-7.010,0
09	-1.360,0	-5.110,0	-6.470,0
10	-11.740,0	-2.380,0	-14.120,0
12	-2.830,0	-9.590,0	-12.420,0
13	-3.300,0	-4.550,0	-7.850,0
15	-19.000,0	-5.150,0	-24.150,0
gesamt	**-78.647,8**	**-50.000,0**	**-128.647,8**

1.9 Temporäres Aussetzen der Tilgung des Corona-Kredits

Gemäß Kredittilgungsplangesetz 2020 sollten die 2 850 Millionen Euro Notkredite, die im Zusammenhang mit der Errichtung und Befüllung des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ 2020 vom Landeshaushalt haushalterisch aufgenommen wurden, ab 2025 über einen Zeitraum von 20 Jahren haushalterisch in Jahresraten von 142,5 Millionen Euro wieder netto getilgt werden. Bereits mit dem Kredittilgungsplangesetz 2020 war vorgesehen, dass Sondertilgungen in der Höhe erfolgen, soweit Mittel aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ nicht mehr benötigt werden.

Im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zum Haushalt 2024/2025 wurde beschlossen, die Bewirtschaftung des MV-Schutzfonds mit Ablauf des Jahres 2023 zu beenden. Für 2024 wurde eine Sondertilgung von 414,7 Millionen Euro vorgesehen. Der dann ab 2025 noch bestehende Restbetrag der Schulden von rd. 2 435,3 Millionen Euro sollte über 20 Jahre in Jahresraten von dann rd. 121,7 Millionen Euro getilgt werden.

Auf Basis des vorläufigen Jahresabschlusses 2023 erhöhte sich die geplante Sondertilgung um 460,3 Millionen Euro auf rd. 875 Millionen Euro. Der Restbetrag der Schulden reduziert sich damit auf rd. 1 975 Millionen Euro.

Die Tilgungen für die Jahre 2025 sowie die beiden folgenden Haushaltsjahre werden im Hinblick auf die bereits erbrachte Sondertilgung von 875 Millionen Euro ausgesetzt. Gegenüber den bisherigen Planansätzen ergibt sich somit eine Entlastung von 121,7 Millionen Euro für den Nachtragshaushalt 2025 (Titel 1103 595.02).

Ab dem Jahr 2028 reduziert sich der bis 2044 zu erbringende jährliche Tilgungsbetrag auf rd. 116 Millionen Euro. Mögliche weitere Sondertilgungen können diesen Betrag geringfügig verringern. Das Kredittilgungsplangesetz wird entsprechend mit Artikel 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2025 geändert.

1.10 Inanspruchnahme des Sondervermögens „Konjunkturausgleichsrücklage“

Die Konjunkturausgleichsrücklage wurde 2015 als Teil der Reform der Schuldenbremse errichtet. Ihr Hauptzweck ist der Ausgleich konjunktureller Einnahmeschwankungen. Laut Errichtungsgesetz ist ein Regelbestand von 500 Millionen Euro vorgesehen. Das Gesetz ermöglicht Entnahmen aus der Rücklage für

1. konjunkturell bedingte Einnahmeausfälle,
2. Einnahmeschwankungen im Rahmen der konjunkturellen Normallage sowie
3. steuerrechtsänderungsbedingte Einnahmerückgänge.

Das Sondervermögen darf zur Finanzierung des Ausgleichs von Einnahmeschwankungen nach den Nummern 2 und 3 nur soweit in Anspruch genommen werden, als nach Inanspruchnahme dem Sondervermögen ein Mindestbestand von 200 Millionen Euro verbleibt. Dieser Betrag lässt sich gegenwärtig nur bei Einnahmeausfällen gemäß Nummer 1 nutzen.

Die Entnahmen sollen eine Überbrückung bieten, bis der Einnahmerückgang durch Einsparungen auf der Ausgabenseite oder andere Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

Im Zuge des Haushaltsaufstellungsverfahrens ist vorgesehen, im Errichtungsgesetz zum Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage“ eine Zweckerweiterung vorzunehmen, die es erlaubt, die Mindereinnahmen aus dem Zensus 2022 aus dem Sondervermögen zu decken und dabei auch den Regelbestand von 200 Millionen Euro in Anspruch zu nehmen. Damit kann dieser bisher nicht berücksichtigte Sachverhalt berücksichtigt werden und notwendige Anpassungen an die geringeren Einwohnerzahlen kurzfristig überbrückt werden.

Für den Haushaltsausgleich 2024 ist bereits eine Entnahme von 32 Millionen Euro vorgesehen. Vom verbleibenden Bestand des Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage“ von 468 Millionen Euro werden im Nachtragshaushalt 2025 planerisch 175,1 Millionen Euro entnommen (Titel 1111 234.01).

Das Errichtungsgesetz für das Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage“ wird entsprechend mit Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2025 geändert.

1.11 Inanspruchnahme Ausgleichsrücklage

Der beschlossene Haushalt 2024/2025 sah für das Jahr 2025 Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage (Kapitel 1111 Titel 359.01) in Höhe von 496,6 Millionen Euro vor. Davon entfielen 360,5 Millionen auf notwendige Entnahmen zum Haushaltsausgleich. Die sonstigen Entnahmen sind entsprechend der verbindlichen Erläuterung für spezifische Zwecke geplant.

Mit dem Entwurf zum Nachtragshaushaltsgesetz 2025 bleibt die bisher geplante Entnahme aus der Ausgleichsrücklage unverändert.

2. Maßnahmen zur stärkeren Steuerung der Sozialausgaben

Die Ausgaben für gesetzliche soziale Leistungen steigen seit Jahren überproportional an. Diese Entwicklung betrifft die kommunalen Haushalte und den Landeshaushalt. Aufgrund der Größendimensionen und der jeweiligen Ausgabendynamik werden die Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten von Land und Kommunen immer stärker eingeengt. Daher haben es sich die Landesregierung und die Kommunen zum Ziel gesetzt, weitere Maßnahmen zur Dämpfung der Ausgaben für soziale Leistungen zu entwickeln. Damit soll auch im Sinne der Leistungsempfänger eine nachhaltige Finanzierung gewährleistet werden.

Bis zur Einbringung des Haushaltsgesetzentwurfes 2026/2027 sollen erste Vorschläge zur Stärkung der Instrumente zur Steuerung von Ausgaben erarbeitet und vorgelegt werden. Dabei werden die Sozial- und Eingliederungshilfe und das Kindertagesförderungsgesetz als prioritär angesehen.

Im Bereich der Sozial- und Eingliederungshilfe werden u. a. die folgenden Maßnahmen geprüft:

- Identifikation von weiteren Maßnahmen zum rechtmäßigen, landeseinheitlichen und wirtschaftlichen Gesetzesvollzug einschließlich „best practice“-Ansätze,
- Identifizierung und Weiterentwicklung von Merkmalen, mit deren Hilfe Gruppen mit vergleichbaren Bedarfen festgestellt werden können (vgl. hierzu Anlage 1 des LRV SGB IX),
- Entwicklung von Inhalten und Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung von Leistungspauschalen,
- Prüfung einer Änderung der Praxis der vollständigen prospektiven Zahlung an die Leistungserbringer,
- Ausbau und Stärkung der Prüfungskapazitäten im Bereich der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung,
- Stärkung der Leistungs- und Entgeltverhandlungen aufseiten der öffentlichen Hand,
- Erhöhung der Transparenz über die Einrichtung eines Sozialdatenpools,
- Anpassung der Schiedsstellenlandesverordnung.

Im Bereich der Kindertagesförderung werden die folgenden Maßnahmen geprüft:

- Anpassung der Förderumfänge und -entgelte in allen drei Förderarten an die elterlichen Bedarfe und mögliche Rechtsfolgen für den Betreuungsvertrag, Entwicklung und Umsetzung von Steuerungsinstrumenten als Ersatz für den Wegfall der Elternbeiträge im Bereich der Kindertagesförderung,
- Stärkung der Kostenträger bei den Verhandlungen sowie Normierung landeseinheitlicher Standards hinsichtlich der Vereinbarungen über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung,
- Prüfung einer Änderung der Praxis der vollständigen prospektiven Zahlung an die Leistungserbringer,
- Ausweitung der Prüf- und Kontrollrechte der Kostenträger, auch unter Berücksichtigung des noch ausstehenden gemeinsamen Gutachtens von Landesregierung und kommunalen Landesverbänden,
- Weiterentwicklung des Schiedsstellenverfahrens, insbesondere im Hinblick auf Verfahrensökonomie und Zugangsvoraussetzungen.

Darüber hinaus sollen die Empfehlungen des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung der Kindertagesförderung geprüft und umgesetzt werden.

Diese Aufzählungen von möglichen Maßnahmen ist nicht abschließend. Die Landesregierung wird sich mit den Kommunen hinsichtlich der Maßnahmen und über das weitere Vorgehen weiter eng abstimmen. Möglicherweise wird die Anpassung von gesetzlichen Regelungen im Landesrecht erforderlich werden. Dafür wird die Landesregierung nach Möglichkeit schon im Zusammenhang mit dem Doppelhaushalt 2026/2027 initiativ tätig.

Ein Großteil der sozialen Ausgaben basiert auf Bundesrecht. Hierzu werden weiterhin Initiativen zur Stärkung der Instrumente zur Steuerung von sozialen Ausgaben und zur Identifizierung möglicher kostendämpfender Maßnahmen in Abstimmung mit anderen Bundesländern angestrebt.

C Alternativen

Keine. Die oben beschriebenen Maßnahmen müssen zur Wahrung der Verfassungsmäßigkeit des Haushaltsvollzugs ohne Verzug umgesetzt werden. Dazu bedarf es einer entsprechenden haushaltsrechtlichen Ermächtigung.

D Notwendigkeit

Die bestehenden haushaltsrechtlichen Ermächtigungen im Haushaltsgesetz 2024/2025 reichen für eine Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen nicht aus.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Für das Haushaltsjahr 2025 werden die Ermächtigungen für Ausgaben von 11 614,0 Millionen Euro um 336,9 Millionen Euro auf eine Höhe von 11 277,0 Millionen Euro verringert.

Die Verpflichtungsermächtigungen reduzieren sich von 1 707,5 Millionen Euro um 7,0 Millionen Euro auf 1 700,5 Millionen Euro.

2. Vollzugsaufwand

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung der Maßnahmen werden derzeit noch nicht konkret bezifferbare Verwaltungsausgaben entstehen. Mehrausgaben in diesem Zusammenhang werden aus den bestehenden Ansätzen des Nachtragshaushaltes 2025 gedeckt.

3. Auswirkungen von Aufgabenübertragungen im Sinne des Konnexitätsprinzips

Die Regelungen haben keine Auswirkungen gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

ENTWURF

eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2025 (Nachtragshaushaltsgesetz 2025)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Haushaltsgesetzes 2024/2025

Das Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 894) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „11 613 958 700“ durch die Angabe „11 277 041 800“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „1 707 476 000“ durch die Angabe „1 700 476 000“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

   „(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, unabhängig vom Kapitalmarktzinsniveau Kredite gemäß Absatz 2 beim Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ mit einer festen Nominalverzinsung von 4,00 Prozent aufzunehmen.“

3. Die Anlagen zum Haushaltsgesetz 2024/2025 erhalten die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Anhang zu Artikel 1 Nummer 3

Teil I

Haushaltsübersicht Einnahmen 2025

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR					
		Steuern und steuerähnliche Abgaben 011 - 099	Verw.-Einn. Einn. aus Schuldendienst und dgl. 111 - 186	Laufende Übertragungen 211 - 299	Schuldenaufnahmen, Zuschüsse für Investitionen 311 - 346	Besondere Finanzierungseinnahmen 351 - 389	Gesamteinnahmen 2025
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	--	174,5	--	--	--	174,5
02	Landesrechnungshof	--	0,4	--	--	--	0,4
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	--	--	100,0	150,0	--	250,0
04	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	--	39.067,1	98.912,0	325.795,1	64.686,6	528.460,8
05	Finanzministerium	--	16.134,4	71.336,8	--	--	87.471,2
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	--	9.936,4	446.160,6	285.631,0	--	741.728,0
07	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	--	7.358,3	73.692,0	69.313,9	--	150.364,2
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	17.240,0	54.170,6	116.404,7	128.655,9	--	316.471,2
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	--	98.484,3	9.890,1	--	--	108.374,4
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	--	4.175,4	477.027,1	24.630,2	--	505.832,7
11	Allgemeine Finanzverwaltung	6.692.093,7	94.386,5	1.384.651,0	8.168,5	598.436,1	8.753.744,3
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	--	3.900,0	--	12.839,0	1.100,0	17.839,0
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	--	3.765,0	58.043,5	4.470,7	--	66.279,2
14	Landesverfassungsgericht	--	0,6	--	--	--	0,6
15	Zentrum für Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern	--	--	51,3	--	--	51,3
	Summe Haushalt	6.709.333,7	331.553,5	2.736.269,1	859.654,3	664.222,7	11.277.041,8

Haushaltsübersicht Ausgaben 2025

Epl.	Beträge in TEUR							
	Personal-ausgaben 411 - 462	Sächliche Verwaltungs-ausgaben 511 - 549	Schulden-dienst 561 - 596	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Inves-titionen) 611 - 699	Baumaß-nahmen 711 - 799	Sonst. Inves-titionen u. Investitions-förderungs-maßnahmen 811 - 899	Besondere Finanzie-rungs-ausgaben 911 - 989	Gesamt-ausgaben 2025
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	39.969,3	6.991,1	--	14.715,6	3.975,0	432,5	556,5	66.640,0
02	7.948,4	644,0	--	5,2	--	70,0	452,9	9.120,5
03	8.637,6	4.112,4	--	5.223,4	--	2.075,5	146,1	20.195,0
04	410.111,9	54.557,9	--	617.119,6	7.371,0	406.240,8	8.507,8	1.473.909,0
05	202.417,5	10.590,4	--	4.123,4	--	537,6	5.947,8	223.616,7
06	91.784,7	40.846,8	--	548.322,3	92.635,5	436.823,3	-25.922,0	1.184.490,6
07	1.045.065,4	10.083,9	--	799.668,1	--	73.080,5	35.948,1	1.963.846,0
08	129.706,8	61.183,4	--	183.922,9	43.397,5	131.764,1	-5.481,6	544.493,1
09	198.149,0	123.937,1	--	23.225,1	--	5.229,7	1.877,3	352.418,2
10	39.216,5	7.773,8	--	1.361.155,9	--	64.053,0	52.141,4	1.530.349,1
11	555.995,0	70.897,5	162.300,0	1.725.800,7	--	282.162,5	--	2.797.155,7
12	--	112.478,8	--	4,1	151.697,5	9.041,8	-11.320,0	261.902,2
13	26.166,0	16.494,8	--	667.263,5	--	28.963,5	1.461,6	740.349,4
14	176,9	31,7	--	--	--	--	--	208,6
15	--	119.685,6	--	2.465,3	--	10.346,8	-24.150,0	108.347,7
HH	2.755.345,0	640.309,2	162.300,0	5.953.015,1	299.076,5	1.450.821,6	40.165,9	11.277.041,8

Haushaltsübersicht Zusammenstellung 2025

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR		
		Einnahmen gesamt	Ausgaben gesamt	Überschuss () Zuschuss (-)
1	2	3	4	5
01	Landtag	174,5	66.640,0	-66.465,5
02	Landesrechnungshof	0,4	9.120,5	-9.120,1
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	250,0	20.195,0	-19.945,0
04	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	528.460,8	1.473.909,0	-945.448,2
05	Finanzministerium	87.471,2	223.616,7	-136.145,5
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	741.728,0	1.184.490,6	-442.762,6
07	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	150.364,2	1.963.846,0	-1.813.481,8
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	316.471,2	544.493,1	-228.021,9
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	108.374,4	352.418,2	-244.043,8
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	505.832,7	1.530.349,1	-1.024.516,4
11	Allgemeine Finanzverwaltung	8.753.744,3	2.797.155,7	5.956.588,6
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	17.839,0	261.902,2	-244.063,2
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	66.279,2	740.349,4	-674.070,2
14	Landesverfassungsgericht	0,6	208,6	-208,0
15	Zentrum für Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern	51,3	108.347,7	-108.296,4
	Summe	11.277.041,8	11.277.041,8	0,0

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme in 2025

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR				
		VE gesamt 2025	von dem Gesamtbetrag dürfen fällig werden			
			2026	2027	2028	2029
1	2	3	4	5	6	7
01	Landtag	--	--	--	--	--
02	Landesrechnungshof	--	--	--	--	--
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	1.256	1.230	26	--	--
04	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	204.567	55.660	42.069	36.519	70.319
05	Finanzministerium	--	--	--	--	--
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	642.619	225.555	200.645	187.449	28.970
07	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	2.336	1.892	287	157	--
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	381.813	188.247	141.682	37.178	14.706
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	3.415	3.415	--	--	--
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	18.749	17.056	1.533	160	--
11	Allgemeine Finanzverwaltung	280.000	80.000	80.000	60.000	60.000
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	148.060	104.020	24.570	15.110	4.360
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	17.571	6.420	5.114	4.287	1.750
14	Landesverfassungsgericht	--	--	--	--	--

15	Zentrum für Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern	90	30	20	20	20
	Summe	1.700.476	683.525	495.946	340.880	180.125

Teil II

Finanzierungsübersicht
in Mio. Euro

Bezeichnung	Ist 2022	Haushalts-plan 2023	Haushalts-plan 2024	Haushalts-plan NT 2025
1	2	3	4	5
1. Bereinigte Gesamteinnahmen				
1.1 Gesamteinnahmen	11.640,4	10.272,7	11.386,0	11.277,0
abzüglich				
1.2 Haushaltstechnische Verrechnungen	107,1	100,2	161,9	166,5
1.3 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds, Stöcke u. a.	376,8	260,5	307,2	497,7
1.4 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0,0	0,0	0,0	0,0
1.5 Einnahmen vom Kreditmarkt (netto)	0,0	0,0	0,0	0,0
1.6 Bereinigte Gesamteinnahmen	11.156,4	9.911,9	10.916,8	10.612,8
2. Bereinigte Gesamtausgaben				
2.1 Gesamtausgaben	11.640,4	10.272,7	11.386,0	11.277,0
abzüglich				
2.2 Haushaltstechnische Verrechnungen	107,1	100,2	161,9	166,5
2.3 Zuführung an Rücklagen, Fonds, Stöcke u. a.	777,0	1,7	2,0	2,3
2.4 Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	0,0	0,0	0,0	0,0
2.5 Netto-Tilgungen	0,0	0,0	414,7	0,0
2.6 Bereinigte Gesamtausgaben	10.756,3	10.170,7	10.807,3	11.108,2
3. Finanzierungssaldo Zeile 1.6 ./. Zeile 2.6	400,2	-258,8	109,5	-495,4
nachrichtlich:				
4. Finanzierungssaldo bei laufenden Ausgaben	1.374,2	529,4	986,0	394,8

Teil III
Kreditfinanzierungsplan
in Mio. Euro

Bezeichnung	Beträge in Mio. EUR		
	Ist 2023	Haushaltsplan vsl. IST 2024	Haushaltsplan 2025
1	2	3	4
1. Kredite am Kreditmarkt			
1.1 Aufnahme von Krediten	2.404,2	1.820,9	704,0
1.2 Tilgung von Krediten (Anschlussfinanzierung)	-3.265,5	-2.315,3	-704,0
1.3 Saldo	-861,3	-494,4	0,0
2. Kredite beim öffentlichen Bereich			
2.1 Aufnahme von Krediten	0,0	0,0	0,0
2.2 Tilgung von Krediten	0,0	0,0	0,0
2.3 Saldo	0,0	0,0	0,0
1. fundierte Schulden			
1.1 Bestand Jahresanfang	9.324,7	8.463,4	7.969,0
1.2 Saldo	-861,3	-494,4	0,0
1.3 Bestand Jahresende	8.463,4	7.969,0	7.969,0
2. interne Ausleihungen bei Liquiditätspositionen			
2.1 Bestand Jahresanfang	2.911,0	3.772,3	3.391,7
2.2 Saldo	861,3	-380,6	0,0
2.3 Bestand Jahresende	3.772,3	3.391,7	3.391,7
*nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Haushaltsgesetz 2024/2025**			
3. haushalterische Schulden			
3.1 Bestand Jahresanfang	12.235,7	12.235,7	11.360,7
3.2 Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	0,0	-875,0	0,0
3.3 Bestand Jahresende	12.235,7	11.360,7	11.360,7

* Bis zum 31. Dezember 2023 sind insgesamt Anschlussfinanzierungen in Höhe von 3 772 270 470,92 Euro aus Kassenbeständen (interne Ausleihungen bei Liquiditätspositionen) sichergestellt worden. In Höhe dieses Betrages bestand zum 31. Dezember 2023 eine fortgeltende Ermächtigung. Die Höhe dieser Ermächtigung erhöht sich bis zum nächstfolgenden Jahresende in dem Umfang, wie weitere Anschlussfinanzierungen aus Kassenbeständen refinanziert werden. Die Höhe dieser Ermächtigung vermindert sich bis zum nächstfolgenden Jahresende in dem Umfang, wie die bisher genutzten Kassenmittel durch tatsächliche Kreditaufnahme an den Märkten sowie bei dem Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt werden.

Teil IV

Abweichung von der konjunkturellen Normallage Haushaltsjahr 2025 – ex ante in Mio. Euro

	Haushaltsjahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025
lfd. Nr.	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**
1	Steuern, LFA, BEZ	6.454,3	6.979,8	7.858,6	7.684,7	8.070,5	7.851,4
2	darunter SoBEZ Solidarpakt II	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3	**maßgebliche Steuereinnahmen**	6.454,3	6.979,8	7.858,6	7.684,7	8.070,5	**7.851,4**
4	Inflationsrate [1]	0,5 %	3,1 %	8,0 %	5,9 %	2,4 %	2,2 %
5	*kumulierte Aufzinsung 2020 bis 2025*	*6.454,3*	*6.654,4*	*7.186,7*	*7.610,8*	*7.793,4*	*7.964,9*
6	*kumulierte Aufzinsung 2021 bis 2025*		*6.979,8*	*7.538,1*	*7.982,9*	*8.174,5*	*8.354,3*
7	*kumulierte Aufzinsung 2022 bis 2025*			*7.858,6*	*8.322,3*	*8.522,0*	*8.709,5*
8	*kumulierte Aufzinsung 2023 bis 2025*				*7.684,7*	*7.869,1*	*8.042,2*
9	*kumulierte Aufzinsung 2024 bis 2025*					*8.070,5*	*8.248,0*
10	**Referenzwert zzgl. Inflation für Haushaltsjahr 2025**	6.062,1	6.401,8	7.121,4	7.771,8	8.024,8	**8.263,8**
11	oberer Referenzwert	6.244,0	6.593,9	7.335,0	8.004,9	8.265,5	8.511,7
12	unterer Referenzwert	5.880,2	6.209,8	6.907,7	7.538,6	7.784,0	8.015,9
13	**Unterer Grenzwert unterschritten?**						**JA**
14	Betrag Unterschreitung Grenzwert						164,5
15	Bereinigung um Steuermindereinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen						295,1
16	konjunkturell bedingte Unterschreitung						0,0
17	maximale Kreditaufnahme bis unterer Grenzwert						0,0
18	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme						0,0
19	Kreditaufnahme						0,0
20	**Oberer Grenzwert überschritten?**						**NEIN**
21	Betrag Überschreitung Grenzwert						0,0
22	Bereinigung um Steuermehreinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen						0,0
23	konjunkturell bedingte Überschreitung						0,0
24	Tilgung Kredite aus Vorjahren						0,0
25	Saldo Kreditaufnahme und -tilgung incl. Vorjahre						0,0
26	Zuführung an Sondervermögen						0,0
27	**Anfangsbestand SV**						**500,0**
28	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme						0,0
29	Entnahme aus Sondervermögen						199,1
30	*Summe der Entnahmen*						199,1
31	Zuführung an Sondervermögen bei Grenzwertüberschreitung						0,0
32	Zuführung an Sondervermögen						0,0
33	*Summe der Zuführungen*						0,0
34	**Endbestand SV**						**300,9**

(Abweichungen durch Rundungsdifferenzen)

[1] Verbraucherpreisindex/Inflationsrate (Veränderung zum Vorjahr) – Statistisches Bundesamt, Statista 2024

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Mit dem Nachtragshaushalt 2025 trägt die Landesregierung den erheblich veränderten Rahmenbedingungen Rechnung.

Der Haushaltsplan-Entwurf zum Nachtrag 2025 liefert die Grundlage, um auch unter schwieriger werdenden finanziellen Rahmenbedingungen und unter Einhaltung der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse die wichtigen politischen Ziele der Landesregierung weiter finanziell abzusichern. Angesichts der verfügbaren Einnahmen des Landes bedingt dies eine strikte Ausgabendisziplin.

Die unbedingt notwendigen Änderungen bei den zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben sowie den Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsplan für den Nachtrag 2025 vorgenommen.

Auf der Einnahmeseite sind vor allem die Ergebnisse der Herbst-Steuerschätzung 2024 abzubilden. Zudem sind die Zinseinnahmen neu zu veranschlagen. Auf der Ausgabenseite liegen die wesentlichen Änderungen bei den Personalausgaben, den Zuweisungen des Landes im Kommunalen Finanzausgleich sowie bei den Ausgaben im Sozialbereich.

Zudem sind gegenüber dem bisherigen Haushaltsplan 2025 eine Reihe von Maßnahmen zum planerischen Haushaltsausgleich erforderlich. Hierzu zählen vor allem
- die durch die Sondertilgung kompensierte temporäre Aussetzung der Tilgung des Corona-Kredits,
- die Inanspruchnahme des Sondervermögens „Konjunkturausgleichsrücklage“,
- die Verringerung der Ansätze für Verstärkungsmittel und der Inanspruchnahme aus Sicherheitsleistungen sowie
- die Ausbringung von Globalen Minderausgaben zur Fortführung der Einsparvorgabe von 128 Millionen Euro für die Einzelpläne der Ressorts.

B Besonderer Teil

Mit der Änderung des Haushaltsgesetzes im Rahmen des Nachtragsverfahrens soll sichergestellt werden, dass die notwendigen Maßnahmen möglichst zügig durchgeführt werden können.

Zu Artikel 1 (Änderung des Haushaltsgesetzes 2024/2025)

Zu Nummer 1

§ 1 enthält die Abschlusszahlen des Gesamtplans, die an die Änderungen durch den Nachtrag für das Haushaltsjahr 2025 anzupassen sind. Die Einnahmen und Ausgaben sowie die Verpflichtungsermächtigungen sind entsprechend den Erwartungen, wie sie im Haushaltsplan abgebildet werden, anzupassen.

Zu Nummer 2

Das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ wurde mit § 1 des Versorgungsrücklagenauflösungsgesetzes aufgelöst. Der Vermögensbestand wurde mit dem Besoldungsstrukturgesetz in das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ überführt.

Zu Nummer 3

Die Anlagen sind entsprechend den vorstehenden Änderungen anzupassen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz soll zu Beginn des Haushaltsjahres 2025 in Kraft treten.